



**Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB;
BR 210.100) im Bereich Grundbuch (Botschaften Heft Nr. 1/2021-2022, S. 5)**

P R O T O K O L L

der Sitzung der Kommission für Justiz und Sicherheit

Datum: Dienstag, 16. Juni 2021, 12.10 – 13.10 Uhr

Ort: Kongresszentrum Davos, Sitzungszimmer «Seehorn», Talstrasse 49a, 7270 Davos Platz

Präsenz: Derungs (Kommissionspräsident), Bondolfi, Casty, Müller (Felsberg), Perl, Salis, Schutz (Kommissionsvizepräsident), Wellig, Widmer (Felsberg), Barandun (Protokoll), Guhl (Rechtspraktikantin Standeskanzlei/Ratssekretariat)

RR Caduff (Vorsteher DVS), Maranta (Departementssekretär DVS), Decurtins (Leiter Grundbuchinspektorat und Handelsregister)

entschuldigt: Cantieni, Flütsch

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

gemäss nachstehender Synopse

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 6. April 2021, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ¹⁾ (EGzZGB)" BR 210.100 (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:	
Art. 146c 4. Veröffentlichung der Daten im Internet ¹ Der Kanton publiziert die ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs im Internet.	Art. 146c 4. Veröffentlichung der Daten im Internet Elektronischer öffentlicher Zugang ¹ Der Kanton publiziert macht die ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs im Internet elektronisch öffentlich zugänglich.	

¹⁾ Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Es dürfen nur grundstücksbezogene und bis maximal fünf Abfragen pro Tag erfolgen. Die Zugriffe werden automatisch protokolliert und die Protokolle während eines Jahres aufbewahrt. ³ Grundeigentümer können bei der Fachstelle auf schriftliches Gesuch hin Einsicht in die Protokolle betreffend ihre Grundstücke verlangen. ⁴ Die Fachstelle prüft regelmässig die Zugriffsstatistik und ergreift Massnahmen bei Missbrauch.	² Es dürfen nur grundstücksbezogene und bis maximal fünf Abfragen pro Tag erfolgen. Das Auskunftssystem ist vor Serienabfragen zu schützen. Die Zugriffe werden automatisch protokolliert und die Protokolle während eines Jahres aufbewahrt.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Anträge der Regierung gemäss S. 17 der Botschaft:

2. der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) im Bereich Grundbuch zuzustimmen;
Gemäss Botschaft
3. den Auftrag Derungs betreffend Abfrage von Grundeigentümerdaten auf der Geodatendrehscheibe GeoGR abzuschreiben.
Gemäss Botschaft